

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Rastatt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129); i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2018 (Gbl. S. 65, 73) hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 14. Mai 2018 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungsgliederung

(1) Verwaltungsorgane der Stadt Rastatt sind der Gemeinderat und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

(2) In den Ortschaften Niederbühl, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauental und Wintersdorf werden Verwaltungsaufgaben auch von den Ortschaftsräten und den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern wahrgenommen.

§ 2

Unechte Teilortswahl

(1) In der Stadt Rastatt ist die unechte Teilortswahl eingeführt.

(2) Die Kernstadt und die Ortschaften Niederbühl, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauental und Wintersdorf bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 GemO.

(3) Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 4 mit Vertreterinnen und Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Die Zahl der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte beträgt 40.

(4) Die Sitze im Gemeinderat werden entsprechend den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil mit Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Wohnbezirke wie folgt besetzt:

Wohnbezirk A, Innenstadt 28 Sitze

Wohnbezirk B, Stadtteil Niederbühl 3 Sitze

Wohnbezirk C, Stadtteil Ottersdorf 2 Sitze

Wohnbezirk D, Stadtteil Plittersdorf 3 Sitze

Wohnbezirk E, Stadtteil Rauental 2 Sitze

Wohnbezirk F, Stadtteil Wintersdorf 2 Sitze

§ 3

Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht den beschließenden Ausschüssen oder den Ortschaftsräten übertragen sind oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zustehen.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Anträge über Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind auf Antrag der/des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder 1/6 aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.

§ 4

Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden selbständig anstelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von seiner Zuständigkeit gem. § 3 Abs. 2 Gebrauch macht. Die beschließenden Ausschüsse können eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dies beantragt und die Angelegenheit von besonderer Bedeutung ist.

(2) Innerhalb ihres Aufgabengebietes sind die beschließenden Ausschüsse für die Vorbereitung der Angelegenheiten zuständig, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bestellen.

§ 5

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

a) Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA)

b) *(gestrichen)*

c) Technischer Ausschuss (TA)

d) Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur (JSK)

e) *(gestrichen)*

f) Umlegungsausschuss (UA).

(2) Vorsitzende/r der Ausschüsse ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Die Stellvertretung richtet sich nach § 14 dieser Hauptsatzung.

(3) Die Zahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse beträgt 17.

(4) In die Ausschüsse werden sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder hinzugezogen. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner beträgt 8, soweit in der Hauptsatzung keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses

(1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist insbesondere sachlich zuständig für

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, insbesondere des Schulwesens, der Stiftungen, der kirchlichen und sozialen Einrichtungen, des Friedhofswesens, des Feuerwehrwesens; die Mitgliedschaft in Institutionen, Vereinen, Organisationen sowie allen Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und der Wirtschaftsförderung;
- b) Personalangelegenheiten, insbesondere Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Zuruhesetzung und Entlassung von Kundenbereichsleiterinnen und Kundenbereichsleitern sowie Besetzung von Kundenbereichsleitungsstellen nach vorheriger Ausschreibung,
- c) Finanz- und Vermögensangelegenheiten nach Maßgabe des Abs. 2.

(2) Für die Zuständigkeit in Finanz- und Vermögensangelegenheiten gelten folgende Wertgrenzen (inkl. eventuell anfallender USt.):

- a) Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes sowie Abschluss von Rechtsgeschäften über 100.000 € bis zu 500.000 € sowie im Übrigen im Rahmen genehmigter Planungen des Gemeinderates nach Maßgabe des Haushaltes;
- b) Überschreitung von Auftragssummen, im Einzelfall bis 20 % und einem Höchstbetrag bis 200.000 €;
- c) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 100.000 € bis zu 500.000 €;
- d) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 20.000 € bis 500.000 €;
- e) Aufnahme von Krediten im Einzelfall in Höhe über 1 Million € bis zu 2,5 Millionen €;
- f) Niederschlagung, Verzicht und Erlass von Hauptforderungen über 20.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall;
- g) Erteilung von Stundungen sowie im Zuge von Beitreibungsmaßnahmen die Vereinbarung von Ratenzahlungen jeweils im Einzelfall über 100.000 € bis zu 500.000 €;
- h) Entscheidung von Widersprüchen, Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens über 50.000 € bis zu 500.000 €;
- i) Bewilligung von Zuschüssen, Darlehen u. ä. außerhalb der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien im Einzelfall von mehr als 10.000 € bis zu 500.000 €;

j) Entscheidung über die Vergabe von Wohnbaugrundstücken in den in den Richtlinien des Gemeinderates vorgesehenen Fällen (Abweichungen, Ausnahmen u. ä.).

(3) Bei Dauerschuldverhältnissen (Pacht, Miete etc.) von über 100.000 € bis zu 500.000 € ist bei der Berechnung der Jahreswert zugrunde zu legen.

§ 7

(gestrichen)

§ 8

Zuständigkeit des Technischen Ausschusses

Der Technische Ausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der technischen Verwaltung, insbesondere:

a) für die Beschlussfassung

- über die Genehmigung und Vergabe städtischer Bauinvestitionsvorhaben des Hoch- und Tiefbaus und an Grünflächen sowie über die Gestaltung und Umgestaltung von Straßen und Plätzen mit einer Kostenvoranschlagssumme über 100.000 € bis zu 1.000.000 € (inkl. eventuell anfallender USt.), auch soweit Vorhaben Dritter betroffen sind;

- über technische Angelegenheiten der Feuerwehr

- über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Bauwerken;

- Überschreitung von Auftragssummen, im Einzelfall bis 20 % und einem Höchstbetrag bis 200.000 €;

- Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 20.000 € bis 500.000 €;

b) für die Vorberatung von Angelegenheiten der Stadtentwicklung, Stadtplanung und Stadtgestaltung, des Klimaschutzes, des Hochwasserschutzes sowie der Verkehrsplanung.

c) für die Eigenbetriebe der Stadt Rastatt, außer für den Eigenbetrieb Kultur und Veranstaltungen. Das Nähere regeln das Eigenbetriebs- und Gesellschaftsrecht sowie die Betriebssatzung.

§ 9

Zuständigkeit des Ausschusses für Jugend, Soziales und Kultur

Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur ist zuständig für:

a) die Vorberatung

- der Leitlinien "Kommunale Kulturarbeit",
- der Konzeption des Sportstättenleitplanes,
- der Richtlinien zur Vereinsförderung und die Förderung des Ehrenamtes im Kultur- und Sportbereich,
- des Bedarfsplans Kindertagesbetreuung,
- der Festsetzung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen,
- des Sozialberichts;

b) die Beschlussfassung über die Bewilligung von Zuschüssen an die kulturellen und sporttreibenden Vereine bis 25.000 €, soweit der Gemeinderat keine Richtlinien erlassen hat;

c) Angelegenheiten der städtischen Kultur- und Sporteinrichtungen (z.B. Bibliotheken, Museen, Sportplätze, Sporthallen etc.);

d) die Beratung grundsätzlicher Fragen und Entwicklungen in der sozialen Arbeit sowie der Kinder- und Jugendförderung.

e) den Eigenbetrieb Kultur und Veranstaltungen. Das Nähere regeln das Eigenbetriebs- und Gesellschaftsrecht sowie die Betriebssatzung.

§ 10

(gestrichen)

§ 11

Zuständigkeit des Umlegungsausschusses

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die Durchführung von Baulandumlegungen. Die Aufgabengebiete bestimmen sich nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs sowie der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch.

§ 12

Die Zuständigkeit in Zweifelsfällen

(1) Bestehen Zweifel darüber, ob die Behandlung einer Angelegenheit in die Zuständigkeit des Gemeinderates, eines beschließenden Ausschusses oder eines Ortschaftsrates fällt, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen.

(2) Widersprechen sich die Beschlüsse von Ausschüssen, entscheidet der Gemeinderat.

§ 13

Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit nicht durch § 17 die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates begründet ist (Beträge jeweils inkl. eventuell anfallender USt.):

a) Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen sowie bei Abstimmungen und Zählungen aller Art;

b) Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Zuruhesetzung und Entlassung von

- der Leitung der Stabsstelle Büro der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters,

- Beamtinnen, Beamten sowie Beschäftigten,

- vorübergehend beschäftigten Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten (bis höchstens 24 Monaten);

sofern nicht nach § 6 der Verwaltungs- und Finanzausschuss zuständig ist.

- c) Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes sowie Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu 100.000 € im Einzelfall; bei Dauerschuldverhältnissen ist der Jahreswert maßgeblich;
- d) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu 100.000 € im Einzelfall;
- e) Überschreitung von Auftragssummen, über die ein Gremium entschieden hat, im Einzelfall bis zu 10 % und einem Höchstbetrag bis zu 100.000 €;
- f) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 20.000 € im Einzelfall;
- g) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
- h) Aufnahme von Krediten im Einzelfall bis zu 1 Million €, Umschuldung bestehender Kredite wegen Ablauf der Zinsbindung;
- i) Niederschlagung, Verzicht und Erlass von Hauptforderungen bis zu 20.000 € im Einzelfall, von Nebenforderungen in unbegrenzter Höhe;
- j) Erteilung von Stundungen sowie im Zuge von Beitreibungsmaßnahmen die Vereinbarung von Ratenzahlungen jeweils im Einzelfall bis zu 100.000 €;
- k) Entscheidung von Widersprüchen, Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens bis zu 50.000 €;
- l) Bewilligung von Zuschüssen, Darlehen u. ä. außerhalb der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- m) Genehmigung der Planung städtischer Investitionsvorhaben sowie über die Gestaltung und Umgestaltung von Straßen und Plätzen unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse mit einer Kostenvoranschlagssumme bis zu 100.000 €;
- n) Übernahme von gesetzlichen Ausfallhaftungen und Bürgschaften für Darlehen des Wohnungsbaus, ausgenommen selbstschuldnerische Bürgschaften;
- o) Zustimmung zu Rangrücktritten bezüglich dinglicher Rechte, die zugunsten der Stadt auf Grundstücken Dritter eingetragen sind;
- p) Entscheidung über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten auf der Grundlage der Bebauungspläne und der Grundsatzentscheidungen des Gemeinderates sowie über die Entschädigungsleistungen nach dem Baugesetzbuch für die Ordnungsmaßnahmen aufgrund der jeweiligen Wertermittlung des Gutachterausschusses;

- q) Zustimmung zur Neuvaluierung von Grundpfandrechten, die im Rang solchen Belastungen vorgehen, für welche die Stadt Rastatt Ausfallbürgschaften übernommen hat bzw. städtischen Rechten im Rang vorgehen;
- r) Verzicht auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch und auf die Ausübung des rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechts;
- s) Erteilung der Zustimmung der Gemeinde bei Stellplatznachweisen sowie zur Stellplatzablösung nach der Landesbauordnung;
- t) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 14

Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- a) Als Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters werden zwei hauptamtliche Beigeordnete nach § 49 GemO bestellt. Die/Der Erste Beigeordnete ist der ständige allgemeine Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Die/Der Zweite Beigeordnete, der/dem die Amtsbezeichnung Bürgermeisterin/Bürgermeister verliehen wird, ist allgemeine/r Stellvertreter/in der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, wenn diese/r und die/der Erste Beigeordnete verhindert sind.
- b) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte nach jeder Gemeinderatswahl drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Sind die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Beigeordneten verhindert die Amtsgeschäfte auszuüben, so wird die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister in der Reihenfolge durch die gewählten ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten.

§ 15

Ortschaftsverfassung

In der Stadt Rastatt gilt gemäß Gemeindeordnung die Ortschaftsverfassung. Sie erstreckt sich auf die Ortschaften Niederbühl, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauental und Wintersdorf. Diese bilden jeweils eine Ortschaft.

§ 16

Bildung von Ortschaftsräten

(1) In den Ortschaften Niederbühl, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauental und Wintersdorf werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften jeweils 10 Mitglieder; diese tragen die Bezeichnung „Ortschaftsrätinnen“ bzw. "Ortschaftsräte".

§ 17

Zuständigkeit der Ortschaftsräte

(1) Die Ortschaftsräte entscheiden nach Maßgabe von Richtlinien oder Zielvorgaben der zuständigen Organe über folgende nur die jeweilige Ortschaft betreffenden Aufgaben:

1. Einstellung und Entlassung aller Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD und Ernennung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A8 im Rahmen des Stellenplanes im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, soweit diese ausschließlich in der Ortsverwaltung oder im Ortsteilbauhof beschäftigt sind;

2. Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die betreffende Ortschaft ausgewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere (Beträge inkl. eventuell anfallender USt.):

a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Betrag im Einzelfall über 20.000 € bis zu 50.000 € liegt,

b) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, im Einzelfall über 7.500 € bis zu 20.000 €, soweit hierfür Deckungsmittel im Rahmen der für die Ortschaft ausgewiesenen Haushaltsmittel nachgewiesen werden,

c) Überschreitung oder Erweiterung von Aufträgen bis zu 5.000 € im Einzelfall, über die der betreffende Ortschaftsrat Beschluss gefasst hat;

3. Veräußerung von beweglichem Vermögen über 10.000 € bis zu 30.000 €;

4. Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen;

5. Vergabe von Bauplätzen für Wohnhäuser im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien;

6. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
7. Pflege des Ortsbildes;
8. Ausgestaltung der Friedhöfe;
9. Ausgestaltung der Kinderspielplätze;
10. Ausgestaltung der Kindergärten;
11. Maßnahmen zur Betreuung der kulturellen Vereine;
12. Maßnahmen zur Betreuung der Sportvereine;
13. Maßnahmen der Heimatpflege (Ortsfeste);
14. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang im Rahmen der Satzungen;
15. Verpachtung der Fischwässer;
16. Verpachtung der Jagd;
17. Aufstellung eines Streuplanes – Winterdienst;
18. Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen sowie bei Abstimmungen und Zählungen aller Art;
19. Anberaumung von Bürgerversammlungen für die betreffende Ortschaft.

(2) Die Ortschaften haben über die örtliche Verwaltung zu beraten. Sie sind zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Sie haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

- 1 . Veranschlagung von Haushaltsmitteln,
2. Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
3. Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen,
4. Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
5. Aufstellung von Bauleitplänen,
6. Baulandumlegungen in den Stadtteilen,

7. Bau und Unterhaltung von Ortsstraßen, Feld- und Waldwegen,
8. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
9. Bau von Schulen,
10. gutachterliche Äußerung zu Baugesuchen in den Ortschaften,
11. Art und Ausmaß der Straßenbeleuchtung,
12. Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher,
13. Besetzung der Rektor/innen- und Schulleiter/innenstellen,
14. Einteilung der Stimmbezirke bei Wahlen,
15. Konzessionsgesuche (Gaststätten).

§ 18

Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse der Ortschaftsräte und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind Vorsitzende des jeweiligen Ortschaftsrates.

(2) Die den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern zur dauernden Erledigung übertragenen Aufgaben werden von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister bestimmt.

(3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher nehmen, soweit sie nicht Mitglied des Gemeinderates sind, an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil; ebenso an den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, soweit dort Angelegenheiten behandelt werden, die die Ortschaft betreffen.

§ 19

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Abweichend hiervon treten die Änderungen in den §§ 5 Abs. 1 lit. b, c und e, §§ 7, 8, 10 sowie § 14 lit. b zum 1. August 2019 in Kraft.